

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/237

Bettlach: Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks Erlimoos

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk (PW) Erlimoos in Bettlach zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Um die Grundwasserfassung und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 364 vom 24. Februar 1998 für das PW Erlimoos eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Die Grundwasserschutzzone wurde als kommunaler Nutzungsplan nach §§ 14 ff. PBG genehmigt. Sie besteht aus den Teilzonen SI, SII und SIII.

Die heutige Grundwasserschutzzone des PW Erlimoos entspricht nicht mehr den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Einwohnergemeinde Bettlach als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Gemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Überarbeitung der Grundwasserschutzzone Erlimoos das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Bettlach am 22. September 2020 die öffentliche Auflage der überarbeiteten Grundwasserschutzzone Erlimoos beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 15. Oktober 2020 bis am 16. November 2020. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Bettlach hat am 22. September 2020 die überarbeitete Grundwasserschutzzone Erlimoos zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG). Anschliessend wurde das Schutzzonenendossier am 20. November 2020 von der Gemeinde Bettlach dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone Erlimoos ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie § 2 und § 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die alte kommunale Nutzungsplanung der "Grundwasserschutzzone PW Erlimoos", bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Pumpwerk Erlimoos, Schutzzonen-Plan, 1:2'000, Plan Nr. 3327/5, vom 8. September 1997, BSB+Partner Ingenieure und Planer, Oensingen",
- Schutzzonenreglement: "Pumpwerk Erlimoos der Wasserversorgung Bettlach, vom 8. September 1997",

beide genehmigt mit RRB Nr. 364 vom 24. Februar 1998, wird aufgehoben.

3.2 Die neue kommunale Nutzungsplanung "Grundwasserschutzzone PW Erlimoos", bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan Pumpwerk Erlimoos, Situation 1:2'000, Plan Nr. 318124-A, vom 4. September 2019, Wanner AG, Solothurn",
- Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Erlimoos vom 22. September 2020",

wird genehmigt.

3.3 Die in Art. 3, 4 und 5 sowie Anhang 3 und 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach ist gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Bettlach auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements:

- Spalte bisherige Parzellen: Anmerkung erforderlich
- Spalte neu betroffene Parzellen: Anmerkung erforderlich
- Spalte entlassene Parzellen: bestehende Anmerkung löschen.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach zur Mutation im Grundbuch Bettlach.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 11'623.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 11'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, scs (ad acta 354.004.002), mit 1 gen. Dossier, inkl. CD (digital) (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.004.002 und VEGAS-Nr. 599 228 0202)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/007/80052; 4250015/002/45820)

Amt für Umwelt, DV (Anpassung der Schutzzonenflächen im SoGIS)

Amt für Raumplanung (Aufnahme ins Planarchiv), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Wanner AG Solothurn, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Marktplatz 22, 2540 Grenchen; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bettlach: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Erlimoos der Wasserversorgung Bettlach.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente, genehmigt mit RRB Nr. 364 vom 24. Februar 1998, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.